

Ausschussdrucksache

(12.12.2023)

Inhalt:

Stellungnahme der SELBSTHILFE M-V
zur Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**
- Drucksache 8/2714 -

Anhörung des Sozialausschusses am 10. Januar 2024

Thema: „Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz MV“

Die SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist der Dachverband von momentan 25 Landesverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in MV. Die unten stehenden Antworten auf den Fragenkatalog spiegeln die Meinung der in diesen Vereinen organisierten Menschen wider. Wir haben die Ansichten der o. g. um die Erfahrungen aus unserer mehr als 30jährigen Beratungsarbeit ergänzt.

Allgemein

Wir werden die Fragen nicht im Einzelnen beantworten sondern uns grundsätzlich zum vorliegenden Gesetzentwurf äußern. Damit wären aus dem Katalog die Fragen 1-5 gemeint.

Im Abschnitt B (Lösung) finden wir folgende Formulierung:

„Als Mensch mit Einwanderungsgeschichte gilt dabei eine Person, wenn sie entweder selbst oder mindestens ein Elternteil seit dem Jahr 1950 in das heutige Staatsgebiet Deutschland eingewandert ist.“

Es gibt hier eine zeitliche Einschränkung des Personenkreises in die Vergangenheit.

Da stellt sich für uns die Frage, wann man aufhört, ein Mensch mit Migrationsgeschichte zu sein. Entweder verzichtet die Definition eines „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ komplett auf zeitliche Einschränkungen oder definiert diese genauer. Wählt man die vorliegende rückbezogene Sicht, muss die Definition zusätzlich deutlich machen, wann in der Zukunft „Migrationsgeschichte“ für Einzelne oder Familien endet (z. B. mit der 3. oder 4. Generation).

In Artikel 1 § 2 (3) steht folgende Formulierung:

„Der Zugang zu den Integrationsangeboten des Landes steht Menschen mit Einwanderungsgeschichte je nach persönlichem Bedarf von Beginn an offen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen und von Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.“

Diese Formulierung diskriminiert Frauen und Mädchen mit Behinderung, werden sie doch hier nicht als Frau oder Mädchen wahrgenommen sondern unter „Menschen ...“ subsummiert!

Besser wäre folgende Formulierung:

... Die gleichberechtigte Teilhabe ist dabei unabhängig vom Geschlecht und etwaigen Behinderungen zu gewährleisten.

Art. 2 § 2 (6) führt aus:

„Die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen sind bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift besonders zu berücksichtigen.“

Nur berücksichtigen reicht hier nicht aus! Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

Auf eine angemessene Beteiligung in den entsprechenden Gremien ist zu achten.

Art. 6 beabsichtigt Änderungen in § 1 (4) des Landespflegegesetzes.

Die Formulierung wäre dann neu:

„Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind zudem unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen. Die besonderen Belange pflegebedürftiger Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt pflegebedürftiger Menschen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen und auf eine diversitätssensible Pflege hin.“

Hier wäre die Gelegenheit gegeben, eine lange überfällige Regelung zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen in den Pflegeeinrichtungen einzufügen!

Wir schlagen vor, den Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

*„Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind zudem unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern **mit und ohne Behinderungen** als durchgängiges Prinzip zu befolgen. Die besonderen Belange pflegebedürftiger Menschen **mit Behinderungen**, mit Einwanderungsgeschichte sowie die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt pflegebedürftiger Menschen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen, **auf Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei Bewohner*innen, Nutzer*innen, Angehörigen und Mitarbeiter*innen der Pflegeeinrichtungen** und auf eine diversitätssensible Pflege hin.“*

Rostock, den 12.12.2023

Zusammenstellung: Anja Schießler

Koordination SELBSTHILFE MV

